



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 07.07.2005

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	82
Kreistagssitzung	83
Bau- und Planungsausschusssitzung	84
Personalausschusssitzung	84
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung) vom 16.11.2000	85
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	86
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	88
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005	90
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2005	91
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe; Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.06.1980 (2. Änderungssatzung)	92
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	93
Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte	93

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 11.07.2005, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Mitgliedschaft im „Verein Regionalmarketing Oberpfalz e.V. in Ostbayern“;
Überprüfung der Mitgliedschaft wegen Kosteneinsparung
2. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages;
Änderung gemäß Antrag der CSU-Fraktion vom 19.06.2005
3. Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS);
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung;
Änderung gemäß Antrag der CSU-Fraktion vom 19.06.2005
4. Änderung des Gebietes der Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg)
5. Kreisstraßen AS 16 und AS 17 im Bereich der Ortsdurchfahrt Kürmreuth;
Beteiligung nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die gemeindliche Kanalisation
6. Antrag des CJD Sulzbach-Rosenberg auf Förderung des Projekts „SILA“
7. Finanzierung einer Erziehungsberatungsstelle
8. Grundlagen für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle
9. Berufliches Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg (Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege);
Errichtung einer Berufsfachschule für Sozialpflege
10. Erweiterung und Umbau der Staatlichen Realschule Sulzbach-Rosenberg;
Einbau einer Verdunklungsanlage in die Pausenhalle
11. Errichtung eines Kommunalunternehmens für das St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und die St. Johannes Klinik Auerbach;
Übertragung der staatlichen Fördermittel auf den neuen Krankenhausträger
12. Entlastung für die Jahresrechnungen des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Jahre 1994 bis 2000 (Art. 88 Abs. 3 LkrO)
13. Entlastung für die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Jahresabschlüsse der Kreiskrankenhäuser für das Jahr 2001 (Art. 88 Abs. 3 LkrO)
14. Entlastung für die Jahresabschlüsse 2000 der Kreiskrankenhäuser (Art. 88 Abs. 3 LkrO)
15. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Jahresabschlüsse der Kreiskrankenhäuser für das Jahr 2001 (Art. 88 Abs. 3 LkrO)
16. Jahresrechnung 2004 des Landkreises;
Vorlage gemäß Art. 88 Abs. 2 LkrO

17. Haushalt 2004;
Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
18. Gründung eines „Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach“
19. Änderung der Fleischhygiene-Gebührensatzung
20. Förderung des Feuerlöschwesens (HhSt. 13000.98200);
Zuschuss an die Stadt Sulzbach-Rosenberg für die Beschaffung eines Rüstwagens RW 2 für die FF Sulzbach
21. Kultur-Schloss Theuern;
Steigerung der Attraktivität und Rentabilität von Schloss Theuern
22. Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Amberg-Sulzbach
23. Leitbild für die Region Amberg-Sulzbach;
Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag vom 13.05.2005
24. Landkreis-Leitbild zur nachhaltigen Entwicklung;
Antrag der CSU-Fraktion im Kreistag vom 06.06.2005
25. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/27.06.2005

Kreistagssitzung

Am Montag, 18.07.2005, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages;
Änderung gemäß Antrag der CSU-Fraktion vom 19.06.2005
2. Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS);
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung;
Änderung gemäß Antrag der CSU-Fraktion vom 19.06.2005
3. Änderung des Gebietes der Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg)
4. Errichtung eines Kommunalunternehmens für das St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und die St. Johannes Klinik Auerbach;
Übertragung der staatlichen Fördermittel auf den neuen Krankenhausträger
5. Entlastung für die Jahresrechnungen des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Jahre 1994 bis 2000 (Art. 88 Abs. 3 LkrO)
6. Entlastung für die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Jahresabschlüsse der Kreiskrankenhäuser für das Jahr 2001 (Art. 88 Abs. 3 LkrO)

7. Entlastung für die Jahresabschlüsse 2000 der Kreiskrankenhäuser (Art. 88 Abs. 3 LkrO)
8. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Jahresabschlüsse der Kreiskrankenhäuser für das Jahr 2001 (Art. 88 Abs. 3 LkrO)
9. Gründung eines „Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach“
10. Änderung der Fleischhygiene-Gebührensatzung
11. Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Amberg-Sulzbach
12. Leitbild für die Region Amberg-Sulzbach;
Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag vom 13.05.2005
13. Landkreis-Leitbild zur nachhaltigen Entwicklung;
Antrag der CSU-Fraktion im Kreistag vom 06.06.2005
14. Bericht über den Vollzug des Haushalts 2005 in der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2005
(mündlicher Sachstandsbericht)
15. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/04.07.2005

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Mittwoch, 20.07.2005, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Staatliche Realschule Sulzbach-Rosenberg;
Erweiterung des Pausenhofes, Trennung von Zugang und Zufahrt und Schaffung zusätzlicher Parkflächen;
Vorstellung der Planung
2. Umbau der Kreuzung bei Sunzendorf im Zuge der Kr AS 36 / Kr AS 1 / GVS Sunzendorf - Högen - Weigendorf;
Vorstellung der Planung
Vereinbarung mit Gemeinde Birgland
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/06.07.2005

Personalausschusssitzung

Am Montag, 25.07.2005, 17:00 Uhr, findet im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal -Zeughaus- in Amberg eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/07.07.2005

Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung) vom 16.11.2000

vom 01.06.2005

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2004 (GVBl. S. 120), Art. 42 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung der Taxitarifordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Beförderungsentgelte und Bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung) vom 16.11.2000 (Kreisamtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach Nr. 22 vom 16.11.2000) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach sowie das Gebiet der Stadt Amberg.

Für Unternehmer aus dem Raum Auerbach gehören auch die Fahrten zum Bahnhof Pegnitz und zum Bahnhof Neuhaus a. d. Pegnitz, für Unternehmer aus dem Raum Vilseck Fahrten zur Stadt Grafenwöhr zum Pflichtfahrgebiet.

§ 2 wird wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

In Abs. 1 Ziffer 1 wird das Wort "mindestens" gestrichen.

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Das Zurückschalten aus der Stellung "Kasse" in die Stellung "frei" kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückschalten in die Stellung "besetzt" muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

92224 Amberg, 16.06.2005
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Gebiet im Umkreis von 1,5 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Am Rohrweiher, Flurname Dürnradel, in 92253 Schnaittenbach wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) zum Sperrbezirk erklärt.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Bösertige Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
 - 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
 - 2.7 Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes -TierseuchG- sofort vollziehbar.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach einer Stellungnahme des Veterinäramtes vom 21.06.2005 wurde bei acht Bienenvölkern in 92253 Schnaittenbach die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-TierSR vom 03.05.1977 (GVBl. S. 255) zuletzt geändert durch VO vom 03.04.2003 (GVBl. S. 315) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588) i. V. m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738).
Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in acht Bienenvölkern in Schnaittenbach amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 21.06.2005 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schlossgraben 3, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe haben wegen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Amberg, den 27.06.2005
gez.
Armin Nentwig
Landrat

45/29.06.2005

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung
Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Gebiet im Umkreis von 1,5 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück in Demenricht, Flur-Nr. 2347, 92253 Schnaittenbach, wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) zum Sperrbezirk erklärt.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
 - 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
 - 2.7 Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes -TierseuchG- sofort vollziehbar.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach einer Stellungnahme des Veterinäramtes vom 30.06.2005 wurde in einem Bienenstand in Demenricht, Flur-Nr. 2347, 92253 Schnaittenbach, die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-TierSR vom 03.05.1977 (GVBl. S. 255) zuletzt geändert durch VO vom 03.04.2003 (GVBl. S. 315) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588) i. V. m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738).
Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in einem Bienenstand in Demenricht, (Flur-Nr. 2347), 92253 Schnaittenbach, amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 30.06.2005 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schlossgraben 3, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe haben wegen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Amberg, den 05.07.2005

gez.

Armin Nentwig
Landrat

45/06.07.2005

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 4 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

86.744 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

22.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 Kraft.

Hahnbach, 28.04.2005

gez. Krob

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.06.2005, Az.: 941-31, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und festgestellt, dass diese keine nach Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, 20.06.2005

gez. Krob

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

762.650,-- €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.606.200,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.035.650,-- € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

92

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Neukirchen, 27.06.2005

gez.

Schmid

1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.06.2005 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 26, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Neukirchen, 27.06.2005

gez.

Schmid

1. Vorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe;
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.06.1980 (2. Änderungssatzung)**

Aufgrund Art. 1 und Art. 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 55, ber. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt – Gruppe folgende

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.06.1980
(2. Änderungssatzung)**

§ 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Wasserverbrauch des einzelnen Mitglieds. Je angefangene 10.000 m³ ergeben das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die jeweiligen Bürgermeister zählen dabei mit. Für die Berechnung des Wasserverbrauchs wird der Jahresverbrauch, der zwei Jahre zurückliegt, herangezogen. Die unmittelbare Wasserabnahme einer Gemeinde oder eines Verbandes als „Wassergast“ erfolgt zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode.“

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt in Kraft.

Neukirchen, den 08.06.2005

gez.

Franz

1. Vorsitzender

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 19.07.2005, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/04.07.2005

Manöver der Bundeswehr

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III 1 26/VII/05)	06.07.2005 bis 07.07.2005 10.07.2005 bis 11.07.2005	mittlerer Landkreis mittlerer Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/27.06.2005

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V05-163)	10.07.2005 bis 31.07.2005	gesamter Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/30.06.2005